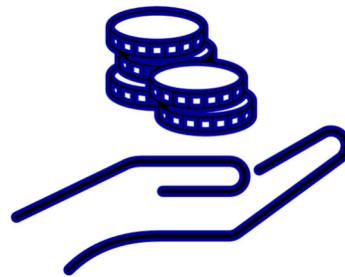


Beitragsordnung

**Turnverein 1885
Schifferstadt e.V.**



Vorwort

Der Text ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form gefasst und gilt stets für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wurde gem. Satzung § 4 Abs. 4 beschlossen.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder für Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die in § 3 genannten Beträge.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden

§ 3 Beiträge

Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist zum Jahresbeginn fällig

Erfolgt der Vereinseintritt nach Beginn eines Beitragsjahres, so wird für jeden angefangenen Monat jeweils 1/12 des jeweiligen Jahresbetrags fällig.

Dieser Betrag ist sofort fällig.

Der Verein erhebt für alle Abteilungen die folgenden Beträge:

Mitgliedsbeitrag	mtl.	jhrl.
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre	6,00 €	72,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	8,00 €	96,00 €
Familienbeitrag incl. aller im gleichen Haushalt lebender Kinder/Jugendliche	14,00 €	168,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

Aufnahmegebühr	derzeit keine
Sonderbeitrag	derzeit keine
Umlagen	derzeit keine

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Sportbund Pfalz.
- (4) Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE 26 ZZZ 00000149 075 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (5) Sollte eine Ausnahme vom SEPA-Lastschriftverfahren beantragt werden, so entscheidet der Vorstand über die Zulassung. Für den höheren Aufwand für den Verein erhöht sich bei solchen Ausnahmen der jeweilige Betrag um 10%.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Betrages Sorge zu tragen.
Die Beträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 15.2. eines laufenden Jahres fällig.
Ist der Betrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
- (7) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Betragseinziehung entstehende Kosten.
Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
Auch bei unberechtigten Lastschriftrückgaben haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Betragseinziehung entstehenden Kosten.
Für den Verwaltungsmehraufwand wird vom Verein in diesen Fällen einen Kostenersatz von 5 EUR zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Betragsschuld besteht nicht.
Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
- (9) Abteilungen/Spielgemeinschaften können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

§ 5 Vereinsaustritt

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft regelt § 3 der Satzung.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags (§ 3) betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

Schlussbemerkung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.